



Scanvest

The CColP Company



DIN VDE V 0827

Notfall- und Gefahren-Reaktions- Systeme

Zusammenfassung

der wichtigsten Eckdaten

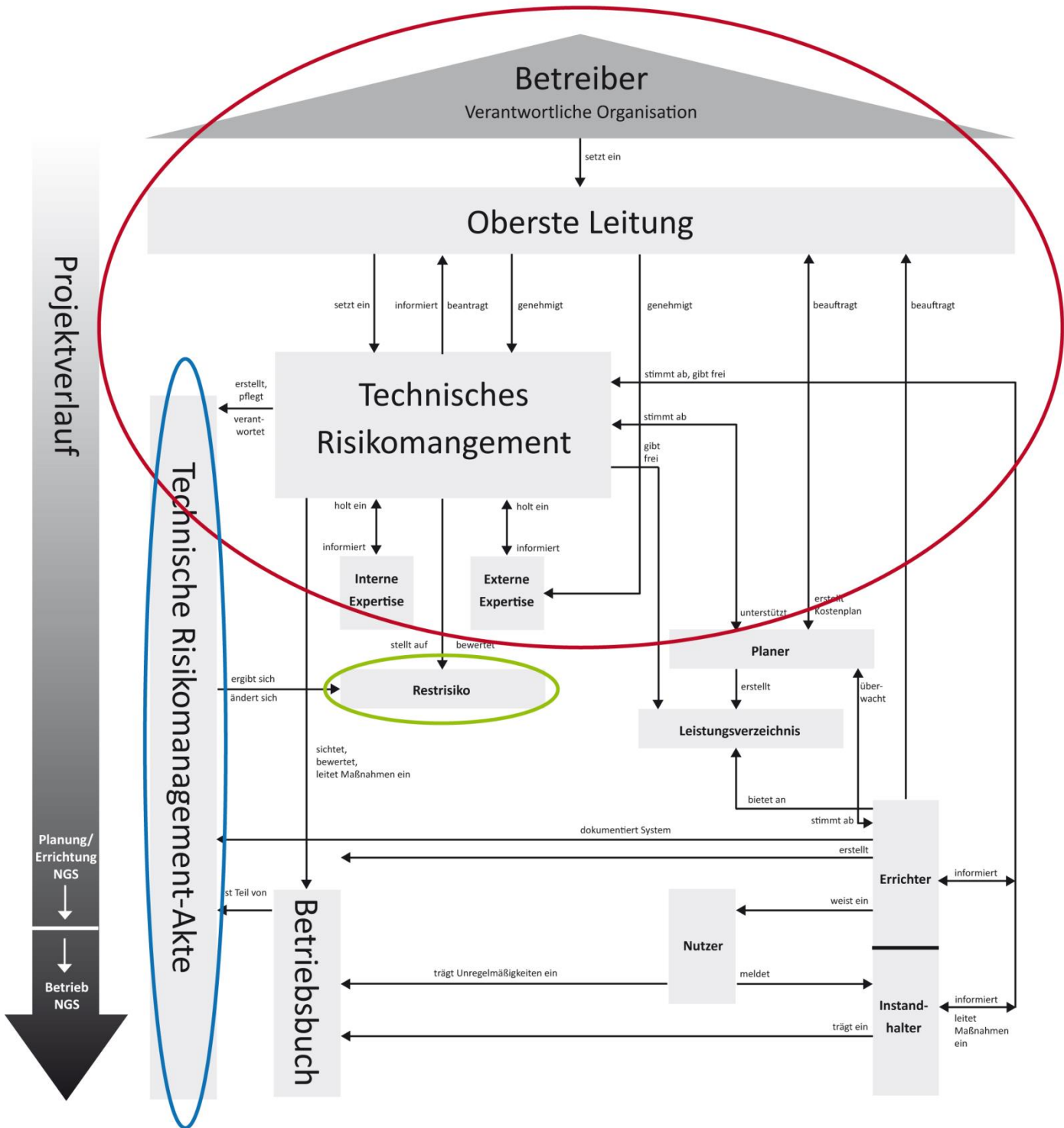
DIN VDE V 0827 – Zusammenfassung

Die Norm für Notfall- und Gefahren-Reaktions-Systeme (NGRS) und Notfall- und Gefahren-Sprechanlagen (NGS)...

1. ...legt **Verantwortlichkeiten und Dokumentationspflichten** für Betreiber öffentlicher Gebäude (z.B. Schulen, Universitäten, Behörden Kindergärten und ähnliche Einrichtungen) fest.
2. ...beschreibt die Wechselwirkung zwischen der Alarmorganisation und der eingesetzten Technik (**Prozesse/Ereignisverlauf**).
3. ...definiert **3 Schutzgrade** und die daraus resultierenden technischen Anforderungen (**Risikobewertung**).
4. ...beschreibt funktionelle **Anforderungen an die eingesetzte Technik** nach Schutzgraden.

Erläuterungen zu den Punkten 1 – 4 finden sich auf den Folgeseiten

Zu 1.: Verantwortlichkeiten



Es ist zwingend ein **technisches Risikomanagement als Teil eines Gesamt-Risikomanagements** nach ISO 31010 **gefordert**. Dieses Management kann als Eigenleistung des Objekt-Nutzers bzw. des Betreibers oder als Fremdleistung erbracht werden. Wichtig ist, zu beachten, dass das Risikomanagement **keine Einmalleistung** ist. Das Risikomanagement muss das Objekt **über die gesamte Lebensdauer** begleiten, regelmäßig auf veränderte Risiken überprüfen und die Risikomanagementakte ständig aktualisieren.

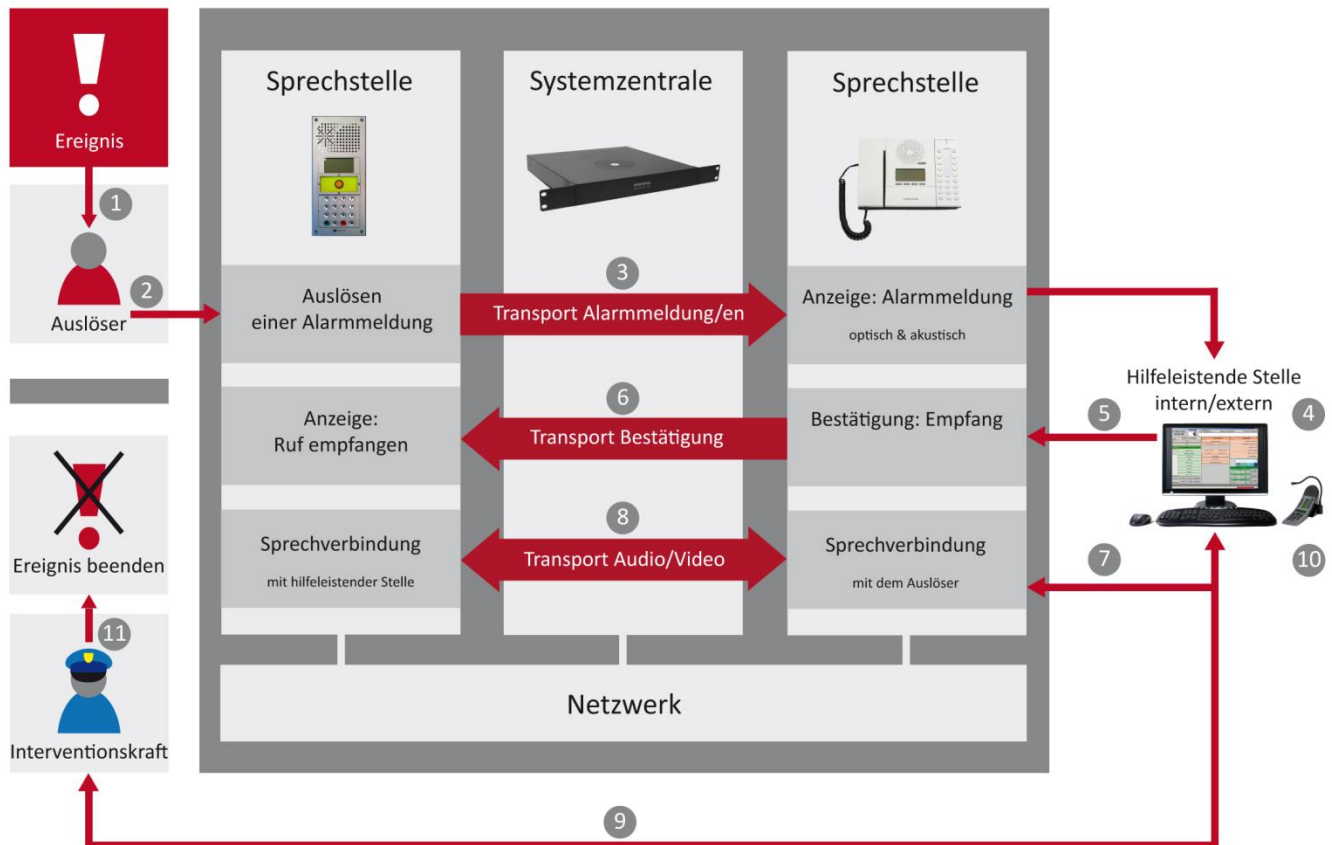
Als Teil der Gesamt-Risikomanagementakte ist das **Führen einer „Technischen Risiko-Management-Akte“ erforderlich**. In dieser Akte sind u.a. alle die Risiken betreffenden Fakten, Einflüsse, sowie abwehrende und kontrollierende Maßnahmen (organisatorisch und technisch) zu beschreiben. Außerdem sind die Kontrollintervalle, die verbleibenden Restrisiken und der Plan zu deren Beherrschung festzulegen. In der Regel wird der technische Risikomanager dabei auch auf Informationen von Industrie, Fachplanern und Fachherrichtern zurückgreifen.

Die Beschreibung der **verbleibenden Restrisiken** muss der Risikomanager dokumentieren und von der „Obersten Leitung“ (Träger der Verantwortung) genehmigen lassen. Ggf. greift diese korrigierend ein (z.B. aus wirtschaftlichen Gründen) und ist bereit ein höheres Restrisiko zu verantworten.

Es ist zu beachten: Die **Verantwortung trägt immer die „Oberste Leitung“**. Verantwortung, auch die für die Sicherheit, lässt sich nicht delegieren. Der Risikomanager trägt lediglich Teilverantwortung gegenüber der „Obersten Leitung“ im Innenverhältnis.

Zu 2.: Prozesse / Ereignisverlauf

Die Grafik beschreibt einen Prozess, der mit dem Eintritt eines Ereignisses (Notfall oder Gefahr) beginnt und mit dessen Abschluss endet. Sie ist der DIN VDE V 0827 – Teil 2 entnommen und auf das Scanvest-spezifische System angepasst.

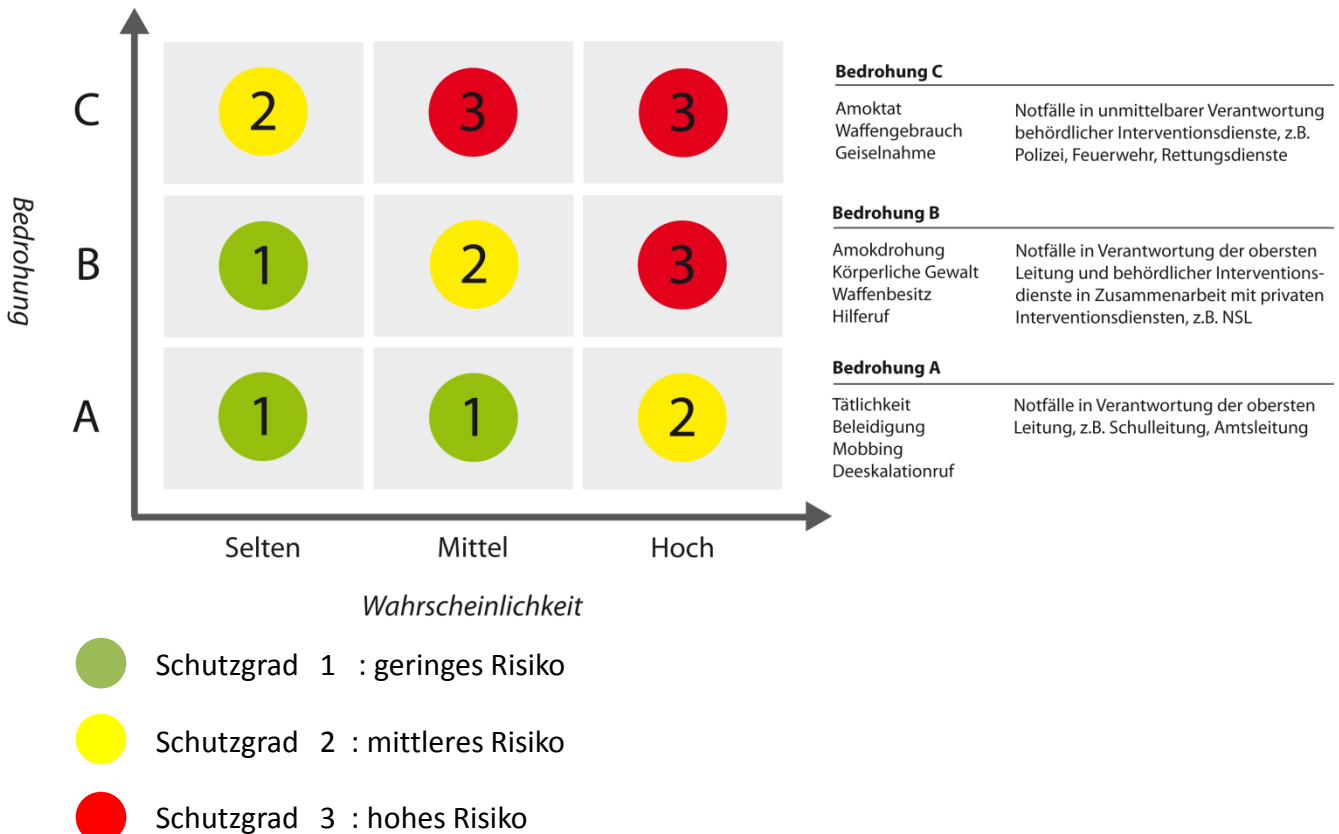


1. Ein Ereignis (Notfall, Gefahr) wird von einem Auslöser (Person) wahrgenommen.
2. Der Auslöser meldet das Ereignis durch Auslösen einer Alarmmeldung an einer Sprechstelle (Amoktaster).
3. Die Alarmmeldung wird durch die Systemzentrale an den dafür bestimmten Empfänger transportiert und dort optisch/akustisch über eine Sprechstelle zur Anzeige gebracht.
4. Die hilfeleistende Stelle (intern oder extern) nimmt die Anzeige der Alarmmeldung wahr.
5. Die Empfangssprechstelle der hilfeleistende Stelle bestätigt den Empfang der Alarmmeldung.
6. Transport der Empfangsbestätigung (Rückmeldung zur Alarmmeldung) an auslösende Sprechstelle.
7. Verbindungsaufbau einer Audioübertragung durch die hilfeleistende Stelle zur Lageerkundung (evtl. mit Lagebildübertragung).
8. Sprachdialog mit dem Auslöser zur Bestimmung und Überprüfung von Art und Umfang des Ereignisses (evtl. mit Lagebildübertragung).
9. Alarmierung der Interventionskräfte durch die hilfeleistende Stelle per Sprachkommunikation (evtl. mit zusätzlicher Datenübermittlung) und ggf. Auslösung eines geeigneten Internalarms.
10. Interventionskraft übernimmt die Verantwortung und löst ggf. einen geeigneten Internalarm aus.
11. Interventionskraft beendet das Ereignis.

Zu 3.: Risikobewertung – 3 Schutzgrade

Die Matrix dient der Ermittlung des geeigneten Schutzgrad es für ein Objekt.

Je höher der Bedrohungsgrad (Schadenshöhe) gepaart mit der Höhe der Wahrscheinlichkeit (Anzahl der erwarteten Vorfälle p.a.), desto höher der zu wählende Schutzgrad.



- Der Schutzgrad definiert die Anforderungen an ein einzusetzendes Notfall- und Gefahrenreaktionssystem
- Das Schulnotrufsystem von Scanvest ist für die Schutzgrade 2 + 3 vorgesehen

Je nach ermitteltem Schutzgrad sind die auf der Folgeseite beschriebenen technischen Anforderungen vollständig durch eine in Frage kommende Anwendung zu erfüllen.

Zu 4.: Anforderungen an eingesetzte Technik – nach Schutzgraden

Schutzgrad 1 (geringes Risiko):

Die technischen Anforderungen an die Anwendung bei geringem Risiko sind durch eine **arbeitstägliche Systemprüfung der bestimmungsgemäßen Funktion** erfüllt. Die Systemprüfung kann **manuell oder automatisch** erfolgen. Wird die Anwendung arbeitstäglich auch für den regulären Betriebsablauf genutzt, so gilt dies als äquivalent. In beiden Fällen ist **sicherzustellen, dass bei einer Störung entsprechende Maßnahmen laut Risikomanagementakte durchgeführt werden.**

Schutzgrad 2 (mittleres Risiko):

Die technischen Anforderungen an die Anwendung bei mittleren Risiken sind durch eine **kalendertägliche Systemprüfung der bestimmungsgemäßen Funktion** erfüllt. Die Systemprüfung muss **automatisch** erfolgen, um menschliche Fehlerquellen bei der manuellen Prüfung auszuschließen. Es ist sicherzustellen, dass **bei einer Störung entsprechende Maßnahmen laut Risikomanagementakte** durchgeführt werden. Zudem **muss für die Verifikation eine Sprachkommunikation zwischen Auslöser und hilfeleistender Stelle sichergestellt sein** (Ausnahmen sind in der Norm definiert).

Schutzgrad 3 (hohes Risiko):

Die technischen Anforderungen an die Anwendung bei hohen Risiken sind durch eine **mindestens tägliche und automatisierte Systemprüfung der bestimmungsgemäßen Funktion** erfüllt. Zusätzlich **müssen alle Komponenten der Anwendung und die Übertragungswege ständig überwacht werden.** Eine implizite Überwachung der Übertragungswege durch ständige Prüfung der Betriebsbereitschaft zwischen allen aktiven Komponenten (Quelle, Integrator, Empfänger) gilt als äquivalent. **Die ständige, bestimmungsgemäße Benutzbarkeit der Anwendung ist aktiv an allen Quellen und Empfängern anzuzeigen.** Es ist sicherzustellen, dass **bei einer Störung entsprechende Maßnahmen laut Risikomanagementakte durchgeführt werden.** Zudem **muss für die schnelle Verifikation eine Sprachkommunikation zwischen Auslöser und hilfeleistender Stelle sichergestellt sein.**

Meldungen, die aufgrund von Systemprüfungen entstehen, dürfen lediglich Störungsmeldungen und keinesfalls Alarme auslösen.

Text-Quelle: DIN VDE V 0827